

Gebührenverordnung für das Steueramt der Stadt Kloten

(Verordnung über die Gebühren für zusätzliche Leistungen des Steueramt vom 31. März 2009)

Allgemeines

- Art. 1 Zweck, Geltungsbereich
- 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren des Steueramtes Kloten im Zusammenhang mit schriftlichen Auskünften des Steueramtes der Stadt Kloten an Steuerpflichtige.
 - 2 Sie gilt für alle Anfragen an das Steueramt Kloten oder für das Erbringen von Dienstleistungen die ihren Grund im Verhalten des Steuerpflichtigen haben.
 - 3 Die Verordnung richtet sich an die Personen, die schriftliche Auskünfte verlangen, die das übliche Mass übersteigen.
 - 4 Die aufgeführten Gebühren gelten nur für den Aufgabenbereich des Steueramtes Kloten. In Rechtsmittelverfahren können durch übergeordnete Behörden weitere Gebühren erhoben werden.

Grundlagen

- Art. 2 gesetzliche Grundlage
- 1 Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG § 20).
 - 2 Die Gemeindesteuerämter stellen gegen Gebühr Ausweise über steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus (StG § 122 Abs. 1).
 - 3 Die Verordnung zum Steuergesetz regelt in den §§ 16 – 26 weitere Kosten, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen von Aufsichtsbeschwerden, für Gutachten, Einsprachen oder Rekurse verrechnet werden können.
§ 22 VO StG regelt detailliert die Staatsgebühr für Strafbescheide.
 - 4 Steuerpflichtige sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen (StG § 124).

Umfang der Kosten

- Art. 3 Allgemeiner Umfang der Kosten
- 1 Werden Kosten auferlegt, umfassen diese eine Gemeindegebühr sowie die Barauslagen.
 - 2 Die Gemeindegebühr beträgt zwischen Fr. 25 und Fr. 500 und richtet sich nach dem Auskunftsbegehren und dem Umfang.
 - 3 Die Barauslagen decken alle Drittkosten inkl. Mwst.
 - 4 Auf die Berechnung der Barauslagen kann jedoch wegen Geringfügigkeit verzichtet werden.

Vorschuss	<p>Art. 4 Zweifel über Erhältlichkeit</p> <p>1 Bestehen Zweifel, dass die Staatsgebühr und / oder die Barauslagen beglichen werden, kann vor Ausfertigung der schriftlichen Auskunft ein Vorschuss in Höhe der geforderten Kosten verlangt werden.</p>	
Leistung / Erlass	<p>Art. 5 Art der Bezahlung / Erlass</p> <p>1 Kosten für schriftliche Auskünfte werden in Rechnung gestellt. Sie können Bar an der Stadtkasse beglichen werden.</p> <p>2 Bedürftigen können auf Gesuch hin die Kosten erlassen werden, soweit sie diese nicht durch offensichtliche unbegründete Begehren verursacht haben (VO StG § 25).</p> <p>3 Nicht bezahlte Gemeindegebühren oder Barauslagen werden betrieben.</p> <p>4 In begründeten Fällen (z.B. Doppelte Verrechnung von Einbürgerungsgebühren) kann das Steueramt auf die Rechnungsstellung verzichten.</p>	
erhobene Kosten	<p>Art. 6 Kosten im Einzelnen</p> <p>1 Steuerauskunft / Erbauskunft Fr. 40.- Auskünfte über steuerbares Einkommen oder Vermögen oder steuerbaren Gewinn und Kapital.</p> <p>2 Einbürgerungsauskunft Fr. 80.- Bereitstellung der Unterlagen für die zuständige Behörde oder Kommission zur Bearbeitung des Gesuchs.</p> <p>3 Kopien von Steuererklärungen Fr. 30.- / StP Können Kopien – durch das Gemeindesteueramt - aus dem elektronischen Archiv ausgedruckt werden, so wird der Betrag pro vollständiges Steuerjahr verrechnet. oder Fr. 1.- / Seite</p> <p>4 Originalsteuererklärungen aus OZAK Lager oder Kopien aus OZAK Lager Fr. 50.- / StP Das Kantonale Steueramt lagert Steuererklärungen im Original nur eine beschränkte Zeit. und Fr. 1.- / Seite Werden diese Originaldokumente oder Kopien davon angefordert, so werden die anfallenden Kosten weiterverrechnet.</p> <p>5 Löschung von Verlustscheinen Fr. 30.- Sollen abbezahlte Verlustscheine gelöscht werden, so werden die Kosten für die Bearbeitung der Löschung weiter verrechnet.</p>	

Empfänger	<p>Art. 7 Zuweisung der Gebühren an das Steueramt</p> <p>1 Alle in Art. 6 genannten Gemeindegebühren und Barauslagen fallen in die Rechnung des Steueramtes Kloten.</p>
Gebührenordnung	<p>Art. 8 Gebührenordnung und Reglement</p> <p>1 Der Bereich Einwohnerdienste + Soziales legt die Gebühren für schriftliche Auskünfte des Steueramtes Kloten fest.</p> <p>2 Die Publikation erfolgt auf dem Internetportal der Stadt Kloten und bei Bedarf in der lokalen Presse.</p> <p>3 Die Höhe der Gebühren und Barauslagen richtet sich nach dem effektiven Aufwand. Anpassungen aufgrund allgemeiner Teuerung und durch Kostensteigerungen erfolgen periodisch.</p> <p>4 Die Grundlagen für die Gebühren werden auf Anfrage offen gelegt.</p>
Erhebung	<p>Art. 9 Gebührenerhebung / Verzugszinsen</p> <p>1 Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben und beglichen wurden, wird eine Rechnung mit 30-tägiger Zahlungsfrist gestellt.</p> <p>2 Wird die Gebührenrechnung nicht fristgemäss bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Die Mahngebühr beträgt Fr. 25.- pro Mahnung.</p> <p>3 Auf Gebühren die verspätet bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr erhoben.</p> <p>4 Müssen ausstehende Rechnungen betrieben werden, so werden die Betreuungskosten und allenfalls weitere Aufwände zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 10 Inkraftsetzung</p> <p>1 Der Stadtrat genehmigt die Höhe der Staatsgebühren des Steueramtes Kloten und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>